

DIE ROLLE VON VR-PRÄSIDENT UND VR-SEKRETÄR

Roland Müller

Der Verwaltungsrat muss seinen Präsidenten und den Sekretär bezeichnen. Beide Funktionen sind damit gesetzlich vorgeschrieben. Doch ihre Aufgaben und Kompetenzen sind völlig unterschiedlich. Es lohnt sich, für beide Funktionsträger einen Stellenbeschrieb mit Anforderungsprofil zu erstellen. Dabei ist der Grösse und der Komplexität des Unternehmens Rechnung zu tragen. Eine enge Zusammenarbeit von VR-Präsident und VR-Sekretär kann die Effizienz des Verwaltungsrates wesentlich steigern.

MINIMALE GESETZLICHE REGELUNG

Mit Art. 712 OR besteht nur eine minimale gesetzliche Regelung der VR-Organisation. Danach bezeichnet der VR seine Präsidenten und den Sekretär, wobei Letzterer nicht dem VR angehören muss. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die GV gewählt wird. Zusätzlich schreibt Art. 713 Abs. 3 OR vor, dass die VR-Protokolle zwingend vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen sind. VR-Ausschüsse werden im OR überhaupt nicht geregelt.

EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Sobald ein VR aus mehreren Mitgliedern besteht, muss ein Präsident bestimmt werden, der im Handelsregister (HR) einzutragen ist. Der Sekretär ist zwar ebenfalls zu bestimmen, doch ist sein Eintrag im HR nicht zwingend, da er auch nur ad hoc bestimmt werden kann. Nach den Empfehlungen zur Corporate Governance sollte zusätzlich ein VR-Vizepräsident bestimmt und im HR eingetragen werden. Weder Präsident noch Sekretär müssen eine Unterschriftsberechtigung erhalten. Der VR hat demnach eine grosse Flexibilität in der Art der Konstituierung.

STELLENBESCHRIEB/ANFORDERUNGSPROFIL

Wie für die GL-Mitglieder sollte auch für den Präsidenten und den Sekretär ein Stellenbeschrieb mit Anforderungsprofil erstellt werden. Konkrete Muster (auch als Word-Datei auf CD-ROM) finden sich bei Müller/Lipp/Plüss: «Der Verwaltungsrat», 3. Aufl., Zürich 2007, S. 734 ff. Ein VR-Mitglied steht zur AG in einem organschaftlichen Verhältnis. Dabei handelt es sich weder um einen Auftrag noch um einen Innominatvertrag. Zusätzlich kann ein VR jedoch auch noch einen Arbeitsvertrag mit der AG abschliessen (vgl. Roland Müller: «Der Verwaltungsrat als Arbeitnehmer», Zürich 2005, S. 203 ff.). Präsident und Sekretär können ihre Zusatzfunktionen demnach im Auftrags- oder im Arbeitsverhältnis erledigen.

WICHTIGKEIT DES VR-PRÄSIDENTEN

Der Präsident ist für das Unternehmen extrem wichtig. Oftmals werden Gesellschaften mit der Person des Präsidenten identifiziert. Er hat schon nach Gesetz besondere Aufgaben: Einberufung einer VR-Sitzung auf Verlangen eines VR-Mitglieds, Unterzeichnung der VR-Protokolle,

Beurteilung eines Gesuchs um Auskunft, Anhörung oder Einsicht und Fällen des Stichentscheides bei VR-Beschlüssen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Daraus lassen sich klare Verantwortlichkeiten des Präsidenten ableiten: ordnungsgemässe Funktion des VR-Gremiums, Beachtung von Gesetz, Statuten und Reglementen, Informationsbeschaffung für VR-Mitglieder, Ansprechpartner der Geschäftsleitung, Leitung der GV, Vertretung der Gesellschaft nach innen und aussen.

UNTERSCHÄTZTER VR-SEKRETÄR

Die Funktion des Sekretärs wird meist unterschätzt. Oft wird nur auf die Schreibgewandtheit geachtet. Tatsächlich muss der Sekretär jedoch absolut integer sein, da er zur Erfüllung seiner Protokollaufgabe an der VR-Sitzung alles hören und sehen muss. Er darf sich nicht zu unrichtigen Formulierungen oder späteren Änderungen des Protokolls bewegen lassen. Bei KMU wird häufig ein VR-Mitglied mit der Protokollführung beauftragt. Damit ist der Sachverstand des Protokollführers gewährleistet, der Personalaufwand bleibt gering, und die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Doch diese Variante hat gravierende Nachteile: Der Betroffene verliert einen Teil seiner Kapazität zur aktiven Mitwirkung an den Diskussionen, da er sich gleichzeitig auf die Protokollierung konzentrieren muss; er wird faktisch zum «halben» Verwaltungsrat. Zudem sollte der Sekretär die VR-Sitzung sachlich und neutral protokollieren. Als aktiver Teilnehmer an den Diskussionen muss er sich jedoch eine eigene Meinung bilden und diese auch vertreten. Damit besteht die latente Gefahr, dass die Protokollierung einseitig und subjektiv gefärbt wird. Wenn immer möglich, sollte deshalb die Personalunion von VR-Sekretär und VR-Mitglied vermieden werden. ■



PD Dr. iur. Roland Müller
Senior Partner
IFPM-HSG Center for Corporate Governance
Präsident und Mitglied mehrerer VR
Müller Eckstein Rechtsanwälte
www.advocat.ch